

# Verlagsvertrag

zwischen

**Herrn/Frau .....**

.....

.....

.....

(nachstehend: Autor)

und dem

## **Lehrer selbstverlag**

Sokrates & Freunde GmbH

Markt 37, 53111 Bonn,

vertreten durch den Geschäftsführer,

Dr. Thomas Tillmann

(nachstehend: Verlag)

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

1.

Gegenstand dieses Vertrages ist das dem Verlag vom Autor angebotene Werk unter dem Titel/Arbeitstitel „.....“.

2.

Der endgültige Titel wird in Abstimmung zwischen Autor und Verlag festgelegt, wobei der Autor dem Stichtagsentscheid des Verlages zu widersprechen berechtigt ist, soweit sein Persönlichkeitsrecht verletzt würde.

3.

Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen, und dass er, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Vertrags nichts anderes ergibt, bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text- oder Bildvorlagen, deren Nutzungsrechte bei ihm liegen.

4.

Der Autor ist verpflichtet, den Verlag schriftlich auf im Werk enthaltene Darstellungen von Personen oder Ereignissen hinzuweisen, mit denen das Risiko einer Persönlichkeitsrechtsverletzung verbunden ist. Wird der Autor wegen solcher

Verletzungen in Anspruch genommen, sichert ihm der Verlag – sofern der Autor den oben genannten Pflichten im vollen Umfang nachgekommen ist – seine Unterstützung zu, wie auch der Autor bei der Abwehr solcher Ansprüche gegen den Verlag mitwirkt.

5.

Ansprechpartner im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand ist seitens des Verlags Herr Dr. Thomas Tillmann, der alle erforderlichen Erklärungen mit Rechtsverbindlichkeit für die Autoren abgibt und entgegen nimmt.

## **§ 2 Rechtseinräumungen**

1.

Der Autor räumt dem Verlag räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) des Werkes für alle Druck- und körperlichen elektronischen Ausgaben sowie für alle Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung für die deutsche Sprache ein.

2.

Der Autor räumt dem Verlag für die Dauer des Hauptrechts sämtliche von Gesetz und Rechtsprechung anerkannten Nutzungsrechte und außerdem folgende ausschließlichen Nebenrechte ein:

- a) Das Recht des ganzen oder teilweisen Vorabdrucks und Nachdrucks auch in Zeitungen und Zeitschriften;
- b) das Recht der Übersetzung in andere Sprachen oder Mundarten;
- c) das Recht der Vergabe von Lizenzen und Unterlizenzen;
- d) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische oder ähnliche Verfahren (z. B. Fotokopie oder printing on demand);
- e) das Recht zur Übertragung auf Trägermaterial zur digitalen Wiedergabe (CD-ROM, Internet, Online-Services und ähnliche) und zu dessen Vervielfältigung;
- f) das Recht zur Vergabe von Lizenzen für deutschsprachige Ausgaben in andere Länder sowie für Sonder- und Schulausgaben oder für die Aufnahme des Werkes in Sammlungen aller Art;
- g) das Recht zur Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte a) bis f).

3.

Darüber hinaus räumt der Autor dem Verlag für die Dauer der Hauptrechte gemäß Absatz 1 weitere ausschließliche Nebenrechte ein:

- a) das Recht zur Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung des Werkes, auch zur Herstellung interaktiver Multimediaproduktionen;
- b) das Vortrags-, Vorführungs- und Senderecht;
- c) das Recht zur Digitalisierung und Eingabe des Werkes und seiner Bearbeitungen in elektronische Datenbanken, offene und geschlossene Datennetze unterschiedlicher Netzbetreiber und Online-Dienste zum Zwecke der Wahrnehmbarmachung, Weiterübertragung, Bearbeitung und Vervielfältigung durch unterschiedliche Nutzerkreise;
- d) das Recht, das Werk oder Teile davon mittels digitaler oder analoger Übertragungs- und Speichertechnik über unterschiedliche Übertragungswege zum Zwecke der Wiedergabe, Vervielfältigung, Weiterübertragung und/oder Speicherung sowie interaktiver Nutzung mittels Computer oder sonstigen Empfangsgeräten zu übertragen;
- e) das Recht zur Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte a) bis d).

#### 4.

Der Autor räumt dem Verlag schließlich für die Dauer des Hauptrechts gemäß Absatz 1 alle durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein. Bereits abgeschlossene Wahrnehmungsverträge bleiben davon unberührt. Von den Lizenz Erlösen erhält der Verlag vorab einen angemessenen Betrag zur Deckung seines Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Lizenzgebühren. Von den verbleibenden Gebühren erhalten Verlag und Autor je 50%.

#### 5.

Für die Rechtseinräumungen nach Absatz 2 bis 4 gelten folgende Beschränkungen:

- a) Das Recht zur Vergabe von Nebenrechten nach Absatz 2 bis 4 endet mit der Beendigung des Hauptrechts gemäß Absatz 1; der Bestand bereits abgeschlossener Lizenzverträge bleibt hiervon unberührt.
- b) Ist der Verlag berechtigt, das Werk zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, so hat er Beeinträchtigungen des Werkes zu unterlassen, die geistige und persönliche Rechte des Autors am Werk zu gefährden geeignet sind. Im Falle einer Vergabe von Lizenzen zur Ausübung der Nebenrechte gemäß Absatz 2 und Absatz 3 wird der Verlag darauf hinwirken, dass der Autor vor Beginn einer entsprechenden Bearbeitung des Werkes vom Lizenznehmer gehört wird. Möchte der Verlag einzelne Nebenrechte selbst ausüben, so hat er den Autor anzuhören und ihm bei persönlicher und fachlicher Eignung die entsprechende Bearbeitung des Werkes anzubieten, bevor damit Dritte beauftragt werden.

### **§ 3 Verlagspflichten**

#### 1.

Der Verlag wird das Werk in sein Programm aufnehmen und Ausstattung, Buchumschlag, Auflagenhöhe sowie Verlagsverkaufspreis bestimmen.

2.

Die Verpflichtung nach Ziffer 1) entfällt, wenn das Werk erhebliche inhaltliche oder sprachliche Mängel aufweist oder mit den Bildungsstandards des Unterrichts nicht oder nicht mehr übereinstimmt und durch den Autor eine entsprechende Nachbesserung innerhalb einer angemessenen vom Verlag angesetzten Frist nicht erfolgt ist.

3.

Das Recht des Verlags zur Bestimmung des Verlagsverkaufspreises schließt auch dessen spätere Herauf- oder Herabsetzung ein. Der Verlag kann den Verkaufspreis auch während einer Auflage verändern.

4.

Als Erscheinungstermin ist vorgesehen: ..... Der Verlag kann den Erscheinungstermin ändern.

5.

Der Verlag teilt dem Autor auf Wunsch die Höhe der Auflage mit.

6.

Der Verlag ist verpflichtet, den Autor in angemessener Weise als Urheber des Werkes auszuweisen.

#### **§ 4 Absatzhonorar für Verlagsausgaben**

1.

Der Autor erhält für jedes vom Verlag verkaufte, bezahlte Exemplar des Werkes ein Honorar vom Verlagsverkaufspreis. Der Verlagsverkaufspreis errechnet sich aus dem Katalogpreis abzüglich Mehrwertsteuer und abzüglich gewährter Rabatte.

Dem Autor wird ab dem 100. verkauften Exemplar ein Autorenhonorar gezahlt. Das Absatzhonorar beträgt in Abhängigkeit von der Höhe der verkauften Auflage:

- a) von 101 bis 500 verkauften Exemplaren 10 % vom Verlagsverkaufspreis;
- b) von 501 bis 800 verkauften Exemplaren 12 % vom Verlagsverkaufspreis;
- c) von 801 bis 1.000 verkauften Exemplaren 14 % vom Verlagsverkaufspreis;
- d) von 1.001 bis 1.500 verkauften Exemplaren 16 % vom Verlagsverkaufspreis;
- e) von 1.501 bis 2.000 verkauften Exemplaren 18 % vom Verlagsverkaufspreis;
- f) ab 2001 verkauften Exemplaren 20 % vom Verlagsverkaufspreis.

Darüber hinaus erhält der Autor 20 % der Erlöse des Verlages nach Abzug der Mehrwertsteuer, die der Verlag durch die Verwertung im Internet (z.B. Download) erzielt. Dies gilt nicht für Erlöse, an denen der Autor aufgrund von § 2. Nr. 4 bereits partizipiert.

2.

Bei der Honorarabrechnung wird der Mehrwertsteuerbetrag vom Honorar abgezogen. Ist der Autor mehrwertsteuerpflichtig, wird er dies dem Verlag schriftlich anzeigen. Der Verlag zahlt dann die auf den Honorarbetrag anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich.

3.

Der Autor versichert, dass das angebotene Werk seine eigene geistige Leistung darstellt, frei von Rechten Dritter ist und insbesondere keine fremden Urheberrechte verletzt.

4.

Übernimmt der Autor im Ausnahmefall über das Zitatrecht nach § 51 UrhG\* hinaus gehend Schrift- und Bildwerke anderer Urheber, so sind diese Urheber nach dem Urheberrecht als Mitautoren zu betrachten und durch den Autor am Honorar entsprechend zu beteiligen. Die Honorarverhandlungen mit den Urhebern übernommener Text- und Bildwerke werden vom Verlag übernommen. Hierzu zählen auch Fremdtexatabrechnungen über die VG Wort, die die direkte Abrechnung mit den jeweiligen Autoren ersetzt. Der Autor gibt die Herkunft von ihm übernommener Texte fremder Urheber genau mit Werkquelle an.

5.

Pflicht-, Prüf-, Werbe- und Besprechungsexemplare sind honorarfrei.

6.

Das dem Autor zustehende Honorar wird jeweils zum 31.12. eines Jahres ermittelt. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens 31.03. des darauffolgenden Jahres.

7.

Der Verlag ist verpflichtet, einem vom Autor beauftragten Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchsachverständigen zur Überprüfung der Honorarabrechnungen Einsicht in die Bücher und Unterlagen zu gewähren. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Verlag, wenn sich die Abrechnungen als fehlerhaft erweisen.

---

\* § 51 UrhG: „Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn 1) einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden, 2) Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden, 3) einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.“

8.

Nach dem Tode des Autors bestehen die Verpflichtungen des Verlags nach Absatz 1 bis 6 gegenüber den durch Erbschein ausgewiesenen Erben, die bei einer Mehrzahl von Erben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen haben.

### **§ 5 Manuskriptablieferung**

1.

Der Autor überlässt dem Verlag bis spätestens ..... das vollständige und vervielfältigungsfähige Manuskript in elektronischer Form. Wird dieser Termin nicht eingehalten, gilt eine Nachfrist zum Termin von 4 Wochen.

2.

Im Manuskript enthaltene Texte anderer Urheber sind vom Autor als solche zu kennzeichnen und mit den erforderlichen Nachweisen zu versehen. Das gilt sinngemäß auch für sonstige Materialien, die urheberrechtlich nicht im Verfügungsbereich des Autors liegen.

### **§ 6 Freiexemplare**

1.

Der Autor erhält für seinen eigenen Bedarf fünf Freiexemplare der ersten Auflage.

2.

Darüber hinaus kann der Autor Exemplare seines Werkes zu einem Höchststrabatt von 25% vom Verlagsverkaufspreis vom Verlag beziehen.

3.

Sämtliche gemäß Absatz 1 oder 2 übernommenen Exemplare dürfen nicht weiterverkauft werden.

### **§ 7 Satz und Korrektur**

1.

Der Verlag übermittelt dem Autor einen Abzug des gesetzten Textes, den der Autor honorarfrei korrigiert, mit dem Vermerk „druckfertig“ versieht und spätestens nach zwei Wochen an den Verlag zurückgesendet hat. Durch den Vermerk werden auch etwaige Abweichungen vom Manuskript genehmigt. Abzüge gelten auch dann als „druckfertig“, wenn sich der Autor innerhalb der vorgenannten Frist nicht zu ihnen erklärt hat.

2.

Nimmt der Autor Änderungen im fertigen Satz vor, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten – berechnet nach dem Selbstkostenpreis des Verlages – insoweit zu tragen, als sie 10 % der Satzkosten übersteigen. Dies gilt nicht für Änderungen bei Sachbüchern, die durch Entwicklungen der Fakten nach Ablieferung des Manuskripts erforderlich geworden sind.

## **§ 8 Neuauflagen und Nachdrucke**

1.

Der Verlag informiert den Autor rechtzeitig darüber, wann er eine Neuauflage des Werks beabsichtigt. Der Autor wird die Druckvorlage für die Neuauflage dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Praxis entsprechend anpassen und ergänzen sowie sie innerhalb von drei Monaten nach Empfang der Absichtserklärung des Verlages fertig stellen. Wesentliche Veränderungen von Art und Umfang des Werkes bedürfen der Zustimmung des Verlages. Der Autor hat keinen Anspruch auf Zahlung eines Bearbeitungshonorars.

2.

Ist der Autor zu der Bearbeitung nicht bereit oder nicht in der Lage oder liefert er die Überarbeitung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch den Verlag ab, so ist der Verlag zur Bestellung eines anderen Bearbeiters berechtigt. Wesentliche Änderungen des Charakters des Werkes bedürfen dann der Zustimmung des Autors.

## **§ 9 Rechtsnachfolge**

1.

Dieser Vertrag gilt auch für die Rechtsnachfolger beider Vertragspartner.

2.

Die aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten gehen im Todesfalle des Autors auf dessen Erben oder Rechtsnachfolger über. Sind mehrere Erben vorhanden, so treten die Pflichten erst in Kraft, wenn sich alle Erben auf einen Bevollmächtigten geeinigt haben, der allein die Rechte der Erbengemeinschaft gegenüber dem Verlag vertritt.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**

1.

Erfüllungsort ist Bonn.

2.

Die etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind

alsdann verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher und juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahekommt.

Ort, Datum

Bonn, den

Autor/-in

Dr. Thomas Tillmann